

NCTS - Neues Computerisiertes Transitsystem

1 Allgemeines

Die Informatisierung des gemeinschaftlichen / gemeinsamen Versandverfahrens (gVV) verbessert das Funktionieren des Zolltransits ganz grundsätzlich. Insbesondere wird der Schwachpunkt im herkömmlichen Verfahren, die Rückmeldung der Bestimmungs- an die Abgangsstelle über die Warenankunft, durch eine elektronische Meldung ersetzt. Das NCTS dient den Zollverwaltungen zudem als wichtiges Mittel zur Bekämpfung von Schmuggel und Betrug. Langfristig gesehen dürften ausserdem bei den Zollbeteiligten und beim Zoll Ressourcen eingespart werden.

Seit Mitte 2003 sind die Anwenderstaaten des gVV (EU, EFTA und Visegrad-Staaten) am NCTS angeschlossen. Die EU-Beitrittskandidatenländer, die bereits heute an den Projektsitzungen in Brüssel als Beobachter teilnehmen, werden in den nächsten Jahren dazukommen.

Die bis anhin gemachten Erfahrungen sind positiv und haben die Erwartungen weitgehend erfüllt.

2 Termine

Ab 31. März 2004 wird der Status des Zugelassenen Versenders und des Zugelassenen Empfängers (ZVE) nur noch Firmen gewährt, die das NCTS anwenden.

Die EU-Kommission hat kommuniziert, dass das herkömmliche Papierverfahren mit T1 / T2 in der EU ab dem 1.4.2004 für alle Firmen nicht mehr akzeptiert werde.

Ab Mitte 2004 wird eine letzte funktionelle Ausdehnung des Systems erwartet (Informatisierung der Module Sicherheiten und Suchverfahren).

3 Auswirkungen / Information

Die Veränderungen in der Anwendung des gVV haben zur Folge, dass sich die EZV und die betroffenen Zollbeteiligten entsprechend einrichten müssen: es darf nicht so weit kommen, dass noch mit den herkömmlichen Papieren begleitete Sendungen im Ausland behindert werden oder an der Grenze lange Wartezeiten vergegenwärtigen müssen.

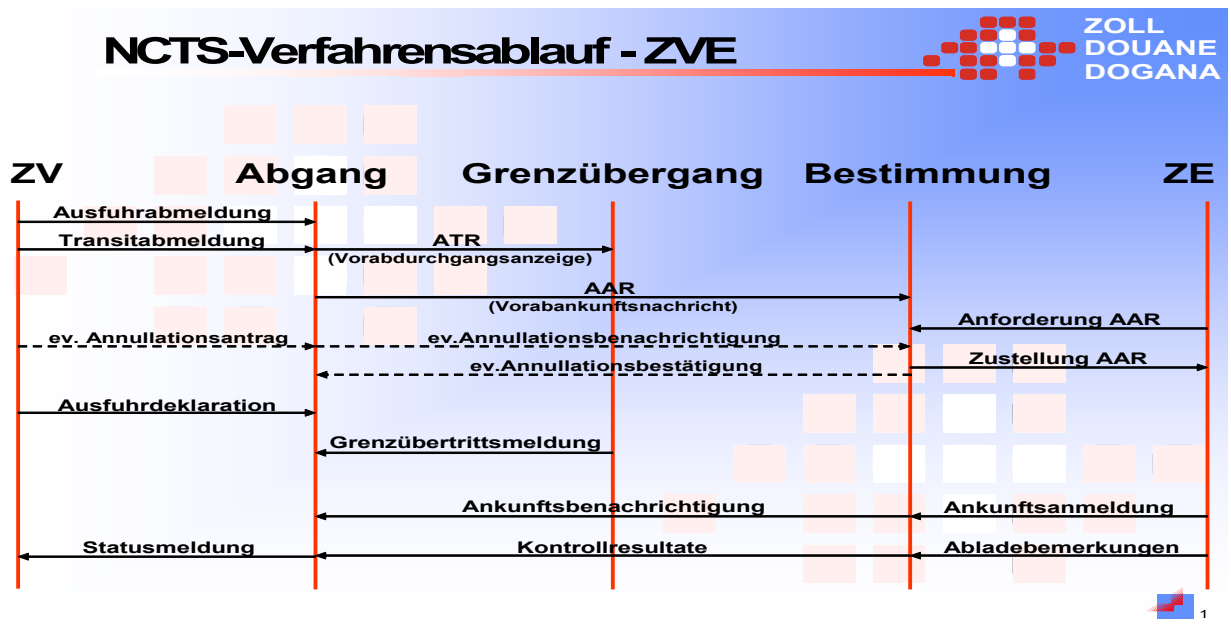
Konkret muss das NCTS rechtzeitig in die bestehenden Systeme und Abläufe eingebunden werden.

Die ZVE wurden im Dezember 02 mittels einem Schreiben des Oberzolldirektors über die Anwendung des NCTS informiert. Zusätzlich wurden in Zusammenarbeit mit der SPEDLOGSWISS dezentrale Informationsseminare durchgeführt. Für die Einhaltung des Termins im Bereich ZE wird es sehr knapp (Zeitplan vergleiche Tabelle unter Punkt 6).

Für Nicht-ZVE kam folgendes Informationsprozedere zur Anwendung:

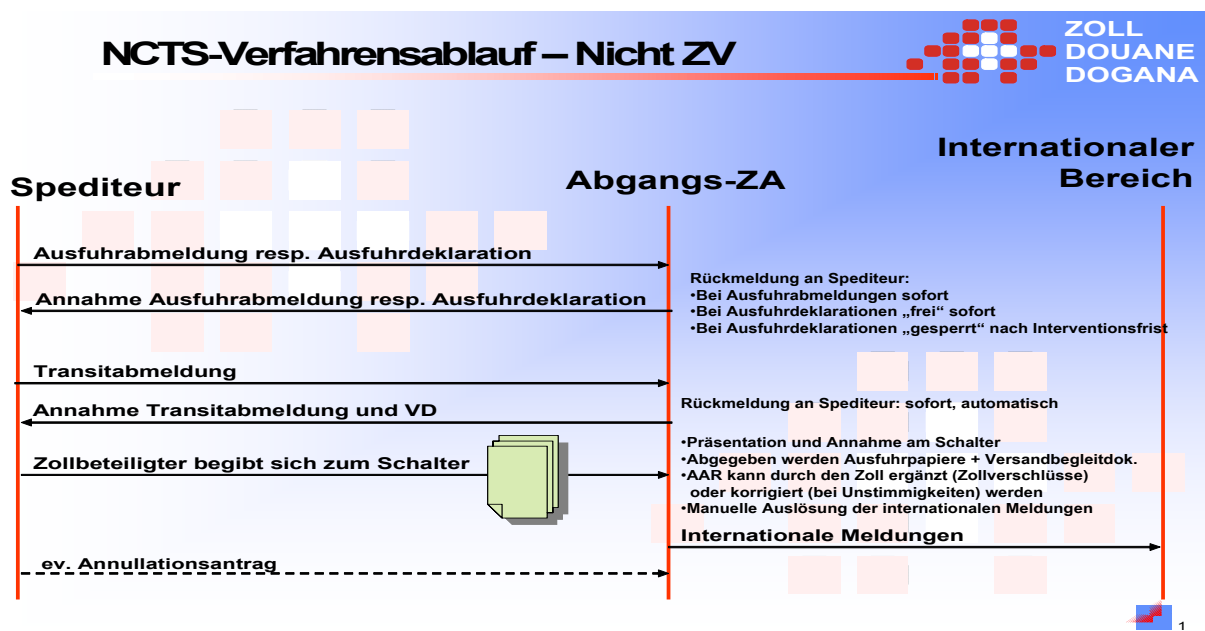
- Darstellung des groben Lösungsablaufes in vorliegendem Infoblatt
- Fakultative Teilnahme an einer Infoveranstaltung von SPEDLOGSWISS
- Darstellung der detaillierten Lösung auf der Internetseite der EZV

4 NCTS – Meldungszenarien



Bemerkungen:

- Wahlmöglichkeit ob Start mit Ausfuhrabmeldung oder Ausfuhrdeklaration.
- Alle nationalen Meldungen sind rechtlich verbindlich.
- Der Versand des Versandbegleitdokumentes an den Zollbeteiligten erfolgt im Anschluss an das Versenden der Transitabmeldung; zum selben Zeitpunkt werden die internationalen Meldungen gesendet.



Bemerkungen:

- Die Lösung entspricht technisch der ZVE-Lösung (Spediteur braucht nur 1 Software).
- Wahlmöglichkeit ob Start mit Ausfuhrabmeldung oder Ausfuhrdeklaration.
- Nur die Ausfuhrdeklaration ist rechtlich verbindlich; Anwendung lediglich einstufig.
- Der Versand des Versandbegleitdokumentes an den Zollbeteiligten erfolgt im Anschluss an das Versenden der Transitabmeldung-
- Die internationalen Meldungen werden erst nach der Abnahme am Schalter manuell durch das Zollamt ausgelöst.
- Auf Seite Empfänger gibt es keine EDV-Lösung (Löschung durch Zoll).

5 Rechtliches

Das gVV-Übereinkommen (SR 0.631.242.04) wurde für den Einsatz des NCTS angepasst.

Auf nationaler Ebene wurden im Sinne von Ergänzungen der geltenden Bestimmungen im gVV-Übereinkommen die Bewilligungen modifiziert. Die entsprechenden Verordnungen werden im Zusammenhang mit der Zollgesetzrevision angepasst.

6 Nationale Termine

| Modul | Spezifikationen bereit | Testbereit | Produktion / Einführung |
|--|------------------------|---------------|-------------------------|
| ZV Lösung: Ausfuhrabmeldung, Transitabmeldung | 2002 | 2002 | 2002 |
| ZV Lösung: Ausfuhrdeklaration | 29.9.2003 | 1.10.2003 | 15.12.2003 |
| ZE Lösung: Ankunftsanmeldung Abladebemerkungen | 2. Quartal 04 | 2. Quartal 04 | 3. Quartal 04 |
| Nicht-ZV-Lösung: Ausfuhrabmeldung Transitabmeldung Ausfuhrdeklaration | 15.11.2003 | 15.12.2003 | 12.1.2004 |

7 NCTS Barometer

7.1 Verbreitungsgrad NCTS innerhalb CH (*)extrapoliert auf Anzahl Abfert.Tage)

| | Aug. 03 | Sept. 03 | Okt. 03 | Nov. 03 | Dez. 03 *) | Jan. 04 *) | Febr. 04 *) | März 04 |
|---|---------|----------|---------|---------|------------|------------|-------------|---------|
| Total in CH eröffnete NCTS-Abfertigungen | 947 | 1559 | 1986 | 2394 | 2848 | 4252 | 4215 | |
| Anteil NCTS am Total der in der Schweiz eröffneten Versandverfahren | 1,6 % | 2,6 % | 3,3 % | 4,0 % | 4,7 % | 7 % | 7 % | |

7.2 Verbreitungsgrad NCTS innerhalb Europa (*)extrapoliert auf Anzahl Abfert.Tage)

| | Aug. 03 | Sept. 03 | Okt. 03 | Nov. 03 | Dez. 03 *) | Jan. 04 *) | Febr. 04 *) | März 04 |
|--|---------|----------|---------|---------|------------|------------|-------------|---------|
| Total in die Schweiz einfahrende Fahrzeuge im NCTS | 18664 | 31844 | 37311 | 36789 | 39975 | 40928 | 49064 | |
| Anteil NCTS am Total der in die Schweiz einfahrenden Fahrzeuge im Versandverfahren | 11,6 % | 19,9 % | 23,3 % | 23,0 % | 25,0 % | 25,6 % | 30,7 % | |

8 Vorgehen ab dem 1.4.04

8.1 ZE

- Das nationale Modul ZE ist in der Schweiz noch nicht funktionsbereit.
- Demzufolge wird den ZE die ZE-Bewilligung nicht entzogen.
- Die CH-Zollämter löschen analog heute die bei ZE eintreffenden Versandverfahren (Abgabe Versandbegleitdokument durch ZE an Kontrollzollamt).
- Sobald das nationale ZE-Modul bereit ist, wird eine angemessene First kommuniziert, innert welcher die ZE sich am NCTS anzuschliessen haben.

8.2 Nicht-ZV

- Das Papierverfahren ist rechtlich nach wie vor gültig.
- Nicht-ZV können demzufolge noch mit dem Papier-Verfahren fahren.
- Diese Fahrten gehen jedoch auf eigenes Risiko weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht-NCTS-Verfahren im Ausland benachteiligt werden.
- In Ausnahmefällen kann gegen eine Gebühr (Zeittarif) eine Datenerfassung durch den Zoll beantragt werden. Details vergleiche Zirkular D. 21 Nr. 341.410-8/04.001 vom 8.3.04.

8.3 ZV

- Die rechtliche Ausgangslage ist eindeutig: ein ZV darf nach internationalem Recht ab dem 1.4.04 nicht mehr im vereinfachten Papierverfahren fahren (vgl. Beschluss I/2000 vom 20.12.2000, SR 0.631.242.049).
- Nachfolgend werden Umsetzungsvarianten skizziert: Dabei wird unterschieden, ob es sich um „nicht angeschlossene ZV“ oder um „angeschlossene ZV, die noch nicht den ganzen Verkehr im NCTS tätigen“, handelt.

Nicht angeschlossene ZV (nur noch einige Dutzend)

- Grundsatz: Bewilligungsentzug. Die Bewilligung ZV bleibt jedoch bis auf weiteres bestehen, d.h. die nationalen Vorschriften und Weisungen gemäss Abnahmebericht bleiben gültig.
- Der ZV kann aus rechtlichen Gründen jedoch nicht mehr selbständig ein gVV-Verfahren eröffnen.
- Transiteröffnungen sind demzufolge nur noch im herkömmlichen Verfahren und nur noch beim Kontrollzollamt möglich (keine Verlagerung an die Grenze).

Angeschlossene ZV, die noch nicht den ganzen Verkehr im NCTS tätigen

- Grundsatz: Bewilligungsentzug. Die Bewilligung ZV bleibt jedoch bis auf weiteres bestehen, d.h. die nationalen Vorschriften und Weisungen gemäss Abnahmebericht bleiben gültig.
- ZV kann bis 30.4.04 einen Teil des Verkehrs noch nach dem herkömmlichen Verfahren abfertigen (selber ausgestellte T1/T2 mit Aufdruck „Vereinfachtes Verfahren“).
- Diese Fahrten gehen jedoch auf eigenes Risiko weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass nicht-NCTS-Verfahren im Ausland benachteiligt werden.

8.4 Verhalten CH-ZA bei der Löschung ausländischer gVV-Dokumente

- Die ZA haben ausländische Verfahren, die noch im OTS (herkömmliches Papierverfahren) kommen (gleich ob von ZV oder nicht)
 - nicht zu melden und
 - die Löschung nicht zu verweigern.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass je nach Einführungsstand vom NCTS gegen Mitte 2004 eine Verschärfung der Gangart getroffen wird.

8.5 Verhalten CH-ZA beim Grenzübertritt (Transiteingang resp. Transitausgang)

- Die ZA haben ausländische Verfahren, die noch im OTS kommen (gleich ob von ZV oder nicht)
 - Nicht zu melden und
 - die Weiterfahrt nicht zu verweigern.
- Gravierende Behinderungen von OTS-Sendungen im Ausland sind dem Helpdesk NCTS zu melden.
- Es ist nicht ausgeschlossen, dass je nach Einführungsstand vom NCTS gegen Mitte 2004 eine Verschärfung der Gangart getroffen wird.

8.6 Notfallverfahren

- Wenn das System bei der Eröffnung nicht funktioniert, tritt das derzeit geltende (im internationalen Dokument FTSS spezifiziert) Notfallverfahren in Kraft:
 - Abfertigung mit T1/T2 wie vorher
 - ZV: nach dem vereinfachten Verfahren
 - Nicht-ZV: nach dem konventionellen Papierverfahren
 - Kompetenz zur Genehmigung des Notfallverfahrens:
 - ZV: Kontrollzollamt (kann in den Randstunden auch stillschweigend zugestanden werden).
 - Nicht-ZV: Abfertigungszollamt.
- In den nächsten Tagen / Wochen sollte das von der EU-K definierte neue Notfallverfahren zur Anwendung kommen.
 - Der entsprechende Ablauf und die auf den Dokumenten anzubringenden Stempel werden noch definiert und dann kommuniziert.
 - Die Art der Stempelbeschaffung wird noch kommuniziert.

9 Informationen

9.1 Homepage der Eidg. Zollverwaltung

<http://www.zoll.admin.ch/d/firmen/transit/transit.php>

- Infoblatt
- Antragsformular
- Benutzerdokumentation für externe Benutzer
- Stammdaten
- Verzeichnis der NCTS-Zollämter

9.2 NCTS-Kontakte

- Oberzolldirektion, Helpdesk NCTS, Sektion Organisation, Monbijoustr. 40, 3003 Bern
Tel.: 031/322 34 40
Fax: 031/325 06 42
E-Mail: ncts.helpdesk@ezv.admin.ch